



Gibt es Voraussetzungen?

- Es muss sich um ein neues vorbildhaftes Kooperationsprojekt handeln.
- Mindestens zwei Beteiligte
- Es muss sich um wesentliche Beiträge zur Aufgabenerfüllung handeln.
- Die Kooperation muss auf Dauer, mindestens jedoch auf den Bestand von fünf Jahren angelegt sein.
- Die Kooperation soll
 - zu einer Kosteneinsparung bei Personal- und Sachaufwendungen oder einer Ertragssteigerung in dem jeweiligen Aufgabenbereich von mindestens 15% oder
 - zu einer wesentlichen Verbesserung des öffentlichen Leistungsangebots führen oder
 - einen erheblichen und nachhaltigen Beitrag zur gemeinsamen Lösung kommunaler Aufgabenstellungen leisten, die ansonsten auf örtlicher Ebene nicht gleich wirksam erledigt werden können.
- Es müssen entsprechende Beschlüsse der Entscheidungsgremien der Beteiligten vorliegen.

Wir informieren gerne:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 31
Domplatz 1-3
48143 Münster

Weitere Informationen gibt es auch im Internet auf www.brms.nrw.de unter dem Suchwort „Interkommunale Zusammenarbeit“

Ansprechpartnerin:

Elena Möllerweßel

Telefon: 0251 411-1343

E-Mail: elena.moellerwessel@brms.nrw.de

Förderrichtlinie für neue Interkommunale Kooperationen in Nordrhein-Westfalen



Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

Das Förderprogramm soll Gemeinden und Gemeindeverbände, die Interesse an einer Zusammenarbeit haben, bei Kooperationen in der Einrichtungs- und Anlaufphase unterstützen und so die Entscheidung für die Zusammenarbeit erleichtern. Es geht um die Förderung von Projekten, die sich vorteilig auf die Situation vor Ort auswirken, indem sie zum Beispiel zum Ausbau des Leistungsangebots oder zur Einsparung von Verwaltungskosten beitragen.

Das müssen Sie tun:



Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind die nordrhein-westfälischen kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind nunmehr neue Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit (interkommunale Kooperationsprojekte)

- auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (insbesondere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Zweckverbände),
- auf Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder auch
- in Rechtsformen des Privatrechts.

Förderhöhe

- Als Regelzuwendung für die Durchführung eines interkommunalen Kooperationsverbundes von zwei Kommunen wird eine Zuweisung in Höhe von 175.000 Euro* gewährt, jedoch maximal 90 Prozent zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen.
- Der Zuwendungsbetrag wird für jeden weiteren nordrhein-westfälischen Beteiligten um jeweils 35.000 Euro erhöht.
- Für über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehende Kooperationsprojekte mit nur einem nordrhein-westfälischen Beteiligten wird eine Zuwendung in Höhe von 75.000 Euro gewährt.

*50% mit Eintritt Bestandskraft Zuwendungsbescheid;
50% nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises